



Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 24. Juli 2023
(OR. en)

**Interinstitutionelles Dossier:
2023/0233(NLE)**

**12111/23
ADD 2**

**COEST 465
POLCOM 171**

VORSCHLAG

Absender:	Frau Martine DEPREZ, Direktorin, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	7. Juli 2023
Empfänger:	Frau Thérèse BLANCHET, Generalsekretärin des Rates der Europäischen Union
Nr. Komm.dok.:	COM(2023) 396 final - ANNEX 2
Betr.:	ANHANG des Vorschlags für einen Beschluss des Rates über den im Namen der Europäischen Union im Assoziationsausschuss in der Zusammensetzung „Handel“ sowie im Assoziationsrat, eingerichtet durch das Assoziierungsabkommen zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Ukraine andererseits, in Bezug auf die positive Einschätzung der Umsetzung der in Anhang XXI-A des Assoziierungsabkommens genannten Phasen 1 und 2 und des damit verbundenen Marktzugangs zu vertretenden Standpunkt

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument COM(2023) 396 final - ANNEX 2.

Anl.: COM(2023) 396 final - ANNEX 2



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 7.7.2023
COM(2023) 396 final

ANNEX 2

ANHANG

des

Vorschlags für einen Beschluss des Rates

über den im Namen der Europäischen Union im Assoziationsausschuss in der Zusammensetzung „Handel“ sowie im Assoziationsrat, eingerichtet durch das Assoziierungsabkommen zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Ukraine andererseits, in Bezug auf die positive Einschätzung der Umsetzung der in Anhang XXI-A des Assoziierungsabkommens genannten Phasen 1 und 2 und des damit verbundenen Marktzugangs zu vertretenden Standpunkt

ANHANG
ENTWURF
BESCHLUSS Nr. ____
DES ASSOZIATIONSAUSSCHUSSES
IN DER ZUSAMMENSETZUNG „HANDEL“

vom [Datum]

über die positive Einschätzung der Umsetzung der in Anhang XXI-A zu Kapitel 8 des Assoziierungsabkommens zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Ukraine andererseits (Vorläufiger Zeitplan für institutionelle Reformen, die Annäherung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften und den Marktzugang) genannten Phase 2

DER ASSOZIATIONSAUSSCHUSS IN DER ZUSAMMENSETZUNG „HANDEL“ —

gestützt auf das Assoziierungsabkommen zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Ukraine andererseits, insbesondere auf Artikel 153,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Das Assoziierungsabkommen zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Ukraine andererseits (im Folgenden „Abkommen“) wurde am 27. Juni 2014 unterzeichnet und ist am 1. September 2017 in Kraft getreten.
- (2) In der Präambel des Abkommens bekennt sich die Ukraine zur schrittweisen Annäherung ihrer Rechtsvorschriften an die der Union nach Maßgabe dieses Abkommens und zu ihrer wirksamen Anwendung, um so zur schrittweisen wirtschaftlichen Integration und zur Vertiefung der politischen Assoziation der Ukraine mit der Union beizutragen.
- (3) Gemäß Artikel 154 des Abkommens kommen die Vertragsparteien überein, dass die wirksame gegenseitige Öffnung ihrer jeweiligen Märkte im Bereich des öffentlichen Beschaffungswesens schrittweise und gleichzeitig erfolgt.
- (4) Gemäß Artikel 153 Absätze 1 und 2 des Abkommens stellt die Ukraine sicher, dass ihre bestehenden und künftigen Rechtsvorschriften über das öffentliche Beschaffungswesen schrittweise mit dem Besitzstand der Union in diesem Bereich vereinbar werden. Diese Annäherung der Rechtsvorschriften erfolgt in mehreren Phasen entsprechend dem Zeitplan in Anhang XXI-A zu Kapitel 8 des Abkommens (Vorläufiger Zeitplan für institutionelle Reformen, die Annäherung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften und den Marktzugang).
- (5) Gemäß Artikel 153 Absatz 2 des Abkommens wird die Umsetzung jeder in Anhang XXI-A zu Kapitel 8 (Vorläufiger Zeitplan für institutionelle Reformen, die Annäherung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften und den Marktzugang) genannten Phase vom Assoziationsausschuss in der Zusammensetzung „Handel“ bewertet. Diese Bewertung kann durch Beschluss des Ausschusses zu einer positiven Einschätzung der Umsetzung einer Phase führen.
- (6) Gemäß Artikel 153 Absatz 3 des Abkommens nimmt der Assoziationsausschuss in der Zusammensetzung „Handel“ die Bewertung einer späteren Phase erst vor, wenn die in der vorhergehenden Phase umzusetzenden Maßnahmen durchgeführt und gebilligt wurden. Durch Beschluss x/2023 des Assoziationsausschusses in der Zusammensetzung

„Handel“ wurde eine positive Einschätzung der Umsetzung der Phase 1 abgegeben, was die Bewertung und positive Einschätzung der Umsetzung der in Anhang XXI-A zu Kapitel 8 des Abkommens (Vorläufiger Zeitplan für institutionelle Reformen, die Annäherung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften und den Marktzugang) genannten Phase 2 ermöglicht.

- (7) In Anhang XXI-A zu Kapitel 8 des Abkommens (Vorläufiger Zeitplan für institutionelle Reformen, die Annäherung der Rechtsvorschriften und den Marktzugang) sind die Anforderungen festgelegt, die die Ukraine bei der Umsetzung der Phase 2 erfüllen muss.
- (8) Nach der militärischen Aggression Russlands gegen die Ukraine hat die Ukraine auf der Grundlage des in der Ukraine geltenden Kriegsrechts und für die Dauer der Anwendung des Kriegsrechts in Form von Entschließungen vorübergehende Ausnahmen von ihren Rechtsvorschriften über das öffentliche Beschaffungswesen eingeführt. Die Einschätzung der Umsetzung der Phase 2 stützt sich auf die Zusage der Ukraine, die aus der Anwendung des Kriegsrechts resultierenden befristeten Ausnahmeregelungen, die von den Rechtsvorschriften über das öffentliche Beschaffungswesen abweichen, innerhalb von 90 Tagen nach Beendigung oder Aufhebung des Kriegsrechts aufzuheben —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Die Umsetzung der in Anhang XXI-A zu Kapitel 8 des Abkommens (Vorläufiger Zeitplan für institutionelle Reformen, die Annäherung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften und den Marktzugang) genannten Phase 2 durch die Ukraine wird auf der Grundlage der im Anhang dieses Beschlusses genannten Gründe positiv eingeschätzt.

Artikel 2

Dieser Beschluss wurde in bulgarischer, dänischer, deutscher, englischer, estnischer, finnischer, französischer, griechischer, irischer, italienischer, kroatischer, lettischer, litauischer, maltesischer, niederländischer, polnischer, portugiesischer, rumänischer, schwedischer, slowakischer, slowenischer, spanischer, tschechischer, ungarischer und ukrainischer Sprache abgefasst, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Artikel 3

Dieser Beschluss tritt am Tag seines Erlasses in Kraft.

Geschehen zu ...

Im Namen des Assoziationsausschusses in der Zusammensetzung „Handel“

Der Vorsitz

Das Sekretariat

Gemäß Anhang XXI-A zu Kapitel 8 des Abkommens (Vorläufiger Zeitplan für institutionelle Reformen, die Annäherung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften und den Marktzugang) ist für die Umsetzung der Phase 2 die „Annäherung an wesentliche Elemente der Richtlinien 2014/24/EU und 89/665/EWG sowie [die] Umsetzung dieser Elemente“ erforderlich.

Wesentliche Elemente der Richtlinie 2014/24/EU vom 26. Februar 2014 über die öffentliche Auftragsvergabe

Die wesentlichen Elemente der Richtlinie 2014/24/EU sind in Anhang XXI-B zu Kapitel 8 des Abkommens (Wesentliche der Richtlinie 2014/24/EU vom 26. Februar 2014 über die öffentliche Auftragsvergabe) festgelegt.

Mit dem ukrainischen Gesetz Nr. 114-IX zur Änderung des ukrainischen Gesetzes über das öffentliche Beschaffungswesen und bestimmter weiterer ukrainischer Rechtsakte über die Verbesserung des öffentlichen Beschaffungswesens (im Folgenden „Gesetz über das öffentliche Beschaffungswesen“), das am 19. September 2019 vom Parlament der Ukraine angenommen wurde und mit dem das Gesetz Nr. 922-VIII vom 25. Dezember 2015 über das öffentliche Beschaffungswesen geändert wurde, sollte eine Annäherung an die wesentlichen Elemente der Richtlinie 2014/24/EU erzielt werden.

Das Gesetz über das öffentliche Beschaffungswesen gilt für Waren, Dienstleistungen und Bauaufträge, die von öffentlichen Auftraggebern vergeben werden. Die öffentlichen Auftraggeber sind im Gesetz über das öffentliche Beschaffungswesen näher definiert, das die meisten der in der Richtlinie 2014/24/EU genannten Elemente umfasst. Darüber hinaus enthält das Gesetz über das öffentliche Beschaffungswesen verschiedene Begriffsbestimmungen, die im Allgemeinen als mit der Richtlinie 2014/24/EU vereinbar angesehen werden können. Das Gesetz über das öffentliche Beschaffungswesen gilt für Waren, Dienstleistungen und Bauaufträge, deren Wert den in Artikel 3 des Gesetzes festgelegten Schwellenwert übersteigt und der unter dem in der Richtlinie 2014/24/EU festgelegten Schwellenwert liegt. Der Erlass des Ministeriums für wirtschaftliche Entwicklung, Handel und Landwirtschaft der Ukraine Nr. 275 vom 18. Februar 2020 über die Genehmigung eines Näherungsverfahrens zur Bestimmung des erwarteten Werts der zu beschaffenden Leistungen enthält einige Bestimmungen über die Methoden zur Berechnung des erwarteten Auftragswerts.

Gemäß dem Gesetz über das öffentliche Beschaffungswesen werden Verfahren zur Vergabe öffentlicher Aufträge in der Ukraine nach folgenden Grundsätzen durchgeführt:

- (1) fairer Wettbewerb zwischen den Bietern;
- (2) maximale Kosteneinsparung, Effizienz und Verhältnismäßigkeit;
- (3) Offenheit und Transparenz in allen Phasen des Vergabeverfahrens;
- (4) Nichtdiskriminierung und Gleichbehandlung der Bieter;
- (5) objektive und unparteiische Bewertung der Ausschreibungen/Angebote und der Auftragsvergabe;
- (6) Vorbeugung von Korruption und Missbrauch.

Nach dem Gesetz über das öffentliche Beschaffungswesen ist vorgesehen, dass inländische und ausländische Bieter unabhängig von ihrer Eigentums- und Geschäftsstruktur zu gleichen Bedingungen an Vergabeverfahren teilnehmen.

Mit der am 16. Dezember 2021 angenommenen Änderung des Gesetzes über das öffentliche Beschaffungswesen (Gesetz Nr. 1977-IX über die Änderung des ukrainischen Gesetzes über das öffentliche Beschaffungswesen zur Schaffung von Voraussetzungen für eine nachhaltige Entwicklung und Modernisierung der heimischen Industrie) wurden für einen Zeitraum von zehn Jahren für das öffentliche Beschaffungswesen befristete Anforderungen an den Anteil der inländischen Wertschöpfung eingeführt. Diese Anforderungen gelten nicht für Beschaffungen, die unter die Bestimmungen des ukrainischen Gesetzes Nr. 1029-VII vom 16. März 2016 über den Beitritt der Ukraine zum Übereinkommen über das öffentliche Beschaffungswesen sowie unter die Bestimmungen über das öffentliche Beschaffungswesen anderer internationaler Verträge der Ukraine fallen, die von der Werchowyna Rada der Ukraine genehmigt wurden. Diese Anforderungen an den Anteil der inländischen Wertschöpfung gelten daher nicht für Ausschreibungen von Wirtschaftsteilnehmern aus der Europäischen Union – unabhängig davon, ob sie in der Ukraine niedergelassen sind oder nicht – oder für Ausschreibungen, die Produkte, Dienstleistungen oder Bauaufträge aus der Europäischen Union betreffen.

Das Gesetz über das öffentliche Beschaffungswesen regelt die folgenden Vergabeverfahren: offene Ausschreibungen; beschränkte Ausschreibungen; wettbewerblicher Dialog. Die allgemeinen Grundsätze des Gesetzes sind mit den in der Richtlinie 2014/24/EU festgelegten Grundsätzen vereinbar. Nach dem Gesetz über das öffentliche Beschaffungswesen ist auch die Möglichkeit der Anwendung des Verhandlungsverfahrens vorgesehen, und die dafür geltenden Voraussetzungen stehen in vielerlei Hinsicht mit denen der Richtlinie 2014/24/EU in Einklang.

Die Bestimmungen über Gütezeichen, Testberichte, Zertifizierungen und sonstige Nachweise sind an die Richtlinie 2014/24/EU angeglichen.

Nach dem Gesetz über das öffentliche Beschaffungswesen veröffentlichen die Auftraggeber Ankündigungen der Ausschreibungsverfahren, einschließlich der Ausschreibungsunterlagen und Vertragsentwürfe, über das e-Vergabesystem. Alle Informationen, die für die Vergabe von Aufträgen relevant sind, werden im e-Vergabesystem zur Verfügung gestellt.

Informationen über den erfolgreichen Bieter werden im eVergabesystem angezeigt. Abgelehnte Bieter können die ausschreibende Stelle auffordern, über das e-Vergabesystem Informationen über das Angebot des erfolgreichen Bieters, einschließlich der Vorteile gegenüber dem Angebot des abgelehnten Bieters, zu erteilen, und die ausschreibende Stelle ist verpflichtet, dieser Aufforderung binnen fünf Tagen nachzukommen.

Die allgemeinen Grundsätze für die Auswahl der Teilnehmer sind ebenso wie die Ausschlussgründe, die Eignungskriterien sowie die Zuschlagskriterien und deren Bewertung im Gesetz über das öffentliche Beschaffungswesen festgelegt. Des Weiteren enthält das Gesetz Bestimmungen für den Umgang mit ungewöhnlich niedrigen Angeboten.

Das Gesetz über das öffentliche Beschaffungswesen enthält allgemeine Bestimmungen über die Ausführung von öffentlichen Aufträgen.

Da es keine besonderen Bestimmungen für soziale und andere spezifische Dienstleistungen gibt, finden in diesem Fall die für alle anderen Dienstleistungen geltenden Vergabeverfahren Anwendung.

Nach der militärischen Aggression Russlands gegen die Ukraine wurden in der Ukraine auf der Grundlage des dort geltenden Kriegsrechts und für die Dauer seiner Anwendung in Form von Entschließungen vorübergehende Ausnahmen von den Rechtsvorschriften über das öffentliche Beschaffungswesen eingeführt, unter anderem in Bezug auf die Vergabeverfahren, die Anforderungen an Bieter und die Beschaffung von Verteidigungsgütern. Die Einschätzung der Umsetzung der Phase 2 stützt sich auf die Zusage der Ukraine, die aus der Anwendung des Kriegsrechts resultierenden befristeten Ausnahmeregelungen, die von den Rechtsvorschriften über das öffentliche Beschaffungswesen abweichen, innerhalb von 90 Tagen nach Beendigung oder Aufhebung des Kriegsrechts aufzuheben.

Wesentliche Elemente der Richtlinie 89/665/EWG

Die wesentlichen Elemente der Richtlinie 89/665/EWG sind in Anhang XXI-C zu Kapitel 8 des Abkommens (Wesentliche Elemente der Richtlinie 89/665/EWG des Rates vom 21. Dezember 1989 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Anwendung der Nachprüfungsverfahren im Rahmen der Vergabe öffentlicher Liefer- und Bauaufträge, geändert durch die Richtlinie 2007/66/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2007 zur Änderung der Richtlinien 89/665/EWG und 92/13/EWG des Rates im Hinblick auf die Verbesserung der Wirksamkeit der Nachprüfungsverfahren bezüglich der Vergabe öffentlicher Aufträge, und durch die Richtlinie 2014/23/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 über die Konzessionsvergabe) enthalten.

Gemäß der Änderung des Sondergesetzes Nr. 1219-IX vom 5. Februar 2021 über das Antimonopol-Komitee der Ukraine setzt die für die Prüfung von Beschwerden zuständige Stelle, das Antimonopol-Komitee, eine Kommission (bzw. mehrere Kommissionen) (im Folgenden „Kommission“) für die Prüfung von Beschwerden über Verstöße gegen die Rechtsvorschriften über das öffentliche Beschaffungswesen ein und übt andere Befugnisse aus, die im Gesetz über das öffentliche Beschaffungswesen, im Gesetz der Ukraine Nr. 2210-III vom 11. Januar 2001 über den Schutz des wirtschaftlichen Wettbewerbs in seiner geänderten Fassung und im Gesetz über das Antimonopol-Komitee festgelegt sind.

Diese Kommissionen sollten sich jeweils aus drei Personen zusammensetzen, die vom Leiter des Antimonopol-Komitees ernannt werden. Aufgrund des Beginns des russischen Angriffskriegs gegen die Ukraine stellte das Antimonopol-Komitee die Prüfung von Beschwerden über Verstöße gegen die Rechtsvorschriften über das öffentliche Beschaffungswesen ab dem 24. Februar 2022 vorübergehend ein. Im April 2022 nahm die Beschwerdestelle ihre Arbeit wieder in vollem Umfang auf.

Das zur Besetzung freier Posten in der Kommission erforderliche Verfahren zur Auswahl und Ernennung neuer Mitglieder wurde am 13. Februar 2023 durch das Dekret Nr. 79-VK des Vorsitzenden des Antimonopol-Komitees angekündigt und läuft derzeit.

Nach dem Gesetz über das öffentliche Beschaffungswesen und das Gesetz über das Antimonopol-Komitee der Ukraine ist vorgesehen, dass das Antimonopol-Komitee als im Bereich des öffentlichen Beschaffungswesens tätige Kontrollinstanz seine Entscheidungen schriftlich trifft, ferner soll es möglich sein, gegen die Entscheidungen des Antimonopol-Komitees beim Gericht Rechtsmittel einzulegen.

Die Bestimmungen über den Umfang und die Verfügbarkeit von Nachprüfungsverfahren gemäß dem Gesetz über das öffentliche Beschaffungswesen stehen im Allgemeinen mit der Richtlinie 89/665/EWG in Einklang. Das Gesetz über das öffentliche Beschaffungswesen enthält Bestimmungen über die Stillhaltefrist sowie Fristen für die Beantragung einer Überprüfung von Beschwerden über Verstöße gegen die Rechtsvorschriften über das

öffentliche Beschaffungswesen. Nach dem Gesetz über das öffentliche Beschaffungswesen sind Verträge ungültig, wenn sie unter Verstoß gegen ebendieses Gesetz geschlossen wurden, und das Gesetz enthält eine Liste von Gründen, aus denen geschlossene Verträge für ungültig erklärt werden können.